

Unionsrechtliche Rahmenseetzungen zur Bewältigung der Energiekrise

– Die EU-Notfallkompetenz auf dem Prüfstand

2. Energierechtstag in NRW, Bochum, 25.5.2023

Prof. Dr. Markus Ludwigs

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

I. Einführung

II. EU-Krisenverordnungen im Überblick

1. Kerninhalte
2. Gemeinsamkeiten und Unterschiede
3. Kritik und anhängige Gerichtsverfahren

III. EU-Notfallkompetenz im Fokus

1. Einstimmigkeitsprinzip in Steuerfragen
2. Energiepolitischer Souveränitätsvorbehalt
3. Grundsatz der Energiesolidarität
4. Verbesserung der Versorgungslage

IV. Fazit und Ausblick

Thesen (I)

1. Die Europäische Union hat mit den im Rahmen des REPowerEU-Plans erlassenen Verordnungen ihre Handlungsfähigkeit dokumentiert und einen zentralen Beitrag zur Bewältigung der Energiekrise geleistet.
2. Art. 122 Abs. 1 AEUV bildet – entgegen vielfältiger Kritik – grundsätzlich eine taugliche Rechtsgrundlage.
 - a) Bei der geforderten Beschränkung auf temporäre Ad-hoc-Maßnahmen zur Bewältigung akuter Krisensituationen droht weder eine Aushöhlung des Souveränitätsvorbehalts noch ein Unterlaufen des Einstimmigkeitsprinzips in Steuerfragen.
 - b) Energiesolidarität bildet zwar einen justiziablen Grundsatz, belässt den Unionsorganen aber einen weiten Spielraum, der bisher gewahrt sein dürfte.
 - c) Die mit den Krisenverordnungen angestrebte Bekämpfung hoher Energiepreise leistet einen tragfähigen Beitrag zur Verbesserung der Versorgungslage. Den Schlüssel zum richtigen Verständnis liefert das Konzept der *Affordability*.

Thesen (II)

3. Aus der Konzeption von Art. 122 Abs. 1 AEUV als echter Notfallkompetenz folgt, dass eine Verstetigung ergriffener Maßnahmen nur auf Basis der regulären Kompetenznormen erfolgen kann.
4. Das Krisenmanagement hat einerseits den Mehrwert einer Kompetenzgrundlage zur schnellen Reaktion auf akute Notlagen verdeutlicht. Andererseits können entsprechende Maßnahmen nur der Überbrückung dienen, bis dauerhafte Lösungen unter Beteiligung des Europäischen Parlaments und unter Wahrung mitgliedstaatlicher Schutzinstrumente gefunden sind.

Vorschriften (Auswahl)

Art. 114 AEUV

- (1) (...)
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Bestimmungen über die Steuern, die Bestimmungen über die Freizügigkeit und die Bestimmungen über die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer.
- (...)

Art. 115 AEUV

Unbeschadet des Artikels 114 erlässt der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken.

Vorschriften (Auswahl)

Art. 122 AEUV

(1) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission unbeschadet der sonstigen in den Verträgen vorgesehenen Verfahren im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen beschließen, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, vor allem im Energiebereich, auftreten.

(...)

Vorschriften (Auswahl)

Art. 194 AEUV

(1) Die Energiepolitik der Union verfolgt im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt folgende Ziele:

- a) Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts;
- b) Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union;
- c) Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und
- d) Förderung der Interkonnektion der Energienetze.

(...)

Vorschriften (Auswahl)

Art. 194 AEUV

(...)

(2) [1] ¹Unbeschadet der Anwendung anderer Bestimmungen der Verträge erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ziele nach Absatz 1 zu verwirklichen. ²Der Erlass dieser Maßnahmen erfolgt nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen.

[2] Diese Maßnahmen berühren unbeschadet des Artikels 192 Absatz 2 Buchstabe c nicht das Recht eines Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.

(3) Abweichend von Absatz 2 erlässt der Rat die darin genannten Maßnahmen gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments, wenn sie überwiegend steuerlicher Art sind.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Markus Ludwigs

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht
Juristische Fakultät
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Domerschulstr. 16, 97070 Würzburg
Tel.: +49 (0)931 31-80023 (Sekretariat)
E-Mail: ludwigs@jura.uni-wuerzburg.de